Handwerkskammer

Die Einschreibegebühr ist entrichtet am 28. Feb. 1928
Einnahmebuch Nr. 27 192

Lehrlings-Rolle der Handwerkskammer Nr. ..... der ..... Innung zu ..... Nr. 1029

Handwerks-Amt des Innungs-Ausschusses Elberfeld
Vertrauensstelle der Handwerkskammer Düsseldorf.

Vor Abfassung sind die Anmerkungen durchzulesen.
Die fettgedruckten Stellen dürfen nicht geändert werden.
Die nicht ordnungsmäßige Abfassung und Einreichung des Lehrvertrages wird nach § 150 und 103n Abs. 2 der Gewerbeordnung bestraft.
Jeder Lehrvertrag ist in drei gleichlautenden Exemplaren auszufertigen und unterschriftlich zu vollziehen.
Nicht-Innungsmitglieder haben ein Exemplar des Lehrvertrages nebst Mk. Einschreibegebühr der Handwerkskammer einzureichen, Innungsmitglieder dem Vorstand der Innung.
Der Nachweis der Berechtigung zum Anleiten des Lehrlings ist jedesmal bei Einsendung des Lehrvertrages durch den Lehrherrn zu erbringen.

Lehrvertrag.

Zwischen de MASCHINENFABRIK MÜHLEISSEN m/b. H. (vergl. Anmerkung 1)
in Elberfeld Industrie-Straße Nr. 31.
als Lehrmeister einerseits
und
(Name:) Gustav Römer (Beruf:) Gastwirt.
als gesetzlichen Vertreter
des Fritz Römer und diesem selbst
andererseits
ist heute folgender Lehrvertrag abgeschlossen worden.

§ 1 (vergl. Anmerkung 2).

Herr ..... nimmt den am 25ten Dezember 1909 zu Vohwinkel Amtsgerichtsbezirk Vohwinkel geborenen Fritz Römer als Lehrling zur Erlernung des Schlosser-Handwerks an.

Die Lehrzeit beträgt 4 Jahre (vergl. Anmerkung 3); sie beginnt am 19ten Mai 1924 und endigt am 18ten Mai 1928

Sofern der Lehrling wegen Krankheit mehr als 4 Wochen versäumt, hat er die diesen Zeitraum übersteigende Zeit vorbehaltlich der Bestimmung des § 130a Abs. 1 G.-O. (vergl. Anmerkung 3) nachzulernen.

§ 2 (vergl. Anmerkung 2).

Die ersten 6 Wochen der Lehrzeit, also die Zeit bis zum 28ten Juni 1924, gelten als Probezeit (vergl. Anmerkung 4). Während dieser Probezeit kann das Lehrverhältnis jederzeit durch einseitigen Rücktritt ohne Entschädigungsanspruch aufgelöst werden.

Erfolgt vor Ablauf des letzten Tages der Probezeit von keiner Seite ein Rücktritt, so tritt dieser Lehrvertrag voll in Kraft.

§ 3 (vergl. Anmerkung 5).

Das von dem Vater — Mutter — Vormund — zu zahlende Lehrgeld beträgt ..... Mark und ist in ..... Rate von ..... Mark zu zahlen und zwar:

am ..... ten ..... 19 ..... mit ..... Mark.
am ..... ten ..... 19 ..... mit ..... Mark.
am ..... ten ..... 19 ..... mit ..... Mark.

Der Lehrling hat, wenn die vorzeitige Auflösung des Lehrvertrages durch sein Verschulden stattfindet, keinen Anspruch auf Rückerstattung des Lehrgeldes.

Anmerkungen: 1) Stand des Lehrmeisters ist hier anzugeben. Von den beteiligten Personen sind die Vornamen aufzunehmen, der Rufname zu unterstreichen. Bei größeren Orten auch Straße und Hausnummer angeben.
2) der § muß ausgefüllt werden.
3) Die Lehrzeit soll in der Regel drei Jahre dauern, sie darf den Zeitraum von 4 Jahren nicht übersteigen. (§ 130a Abs. 1 G.-O.).
Hat der Lehrling schon in einer anderen Werkstatt des gleichen Handwerks gelernt, so ist dies unter Angabe der Zeit und des ersten Lehrmeisters auf der letzten Seite des Vertrages unter „Besondere Bestimmungen" zu vermerken.
4) Die Probezeit hat mindestens vier Wochen zu betragen und darf die Dauer von drei Monaten nicht übersteigen. Sie ist in die Lehrzeit einzurechnen.
5) § 3 kann nach Vereinbarung gestrichen oder abgeändert werden.

Wird der Lehrvertrag durch Verschulden des Lehrmeisters vorzeitig aufgelöst, so ist das Lehrgeld zurückzuzahlen.

Einigen sich die Parteien über die vorzeitige Lösung des Lehrvertrages oder wird der Lehrvertrag durch den Tod des Lehrlings aufgehoben, so hat der Lehrmeister nur Anspruch auf den Teil des Lehrgeldes, der auf die zurückgelegte Lehrzeit entfällt. Das Gleiche gilt, wenn beim Tode des Lehrmeisters eine Fortsetzung des Lehrverhältnisses mit dem Nachfolger nicht stattfindet und wenn die Beendigung des Lehrverhältnisses infolge des Uebergangs des Lehrlings zu einem anderen Berufe erfolgt (§§ 15 und 16 dieses Vertrages).

§ 4 (vergl. Anmerkung 6).

Der Lehrmeister gewährt dem Lehrling während der Lehrzeit

a) ganze — halbe — Beköstigung,
b) Wohnung,
c) Bett,
d) Kleidung,
e) Reinigung der Wäsche.

Im Falle der Erkrankung übernimmt er, soweit nicht die Überführung in ein Krankenhaus angeordnet wird, die Pflege des Lehrlings.

Die Kosten für den Besuch der Fortbildungsschule — Fachschule — werden vom ..... der Firma ..... **bezahlt.**

§ 5 (vergl. Anmerkung 6).

Für Wohnung, Unterhalt, Beköstigung und Wäsche hat der Lehrling selbst zu sorgen. Dafür zahlt der Lehrmeister an den Lehrling für jede Woche — jeden Monat — ein Kostgeld von pro Mt.

—.06 Mark im ersten Jahre, —.10 Mark im dritten Jahre,

—.08 Mark im zweiten Jahre, —.15 Mark im vierten Jahre.

Ein Abzug für die ohne Verschulden des Lehrlings versäumte Zeit findet nicht statt.

Während der Erkrankung des Lehrlings wird das Kostgeld nur für ..... Wochen — Tage — abzüglich der Krankenunterstützung gezahlt.

§ 6 (vergl. Anmerkung 6).

Der Lehrmeister zahlt dem Lehrling einen wöchentlich zahlbaren Lohn für ..... im

ersten Jahre ..... Mark, dritten Jahre ..... Mark,
zweiten Jahre ..... Mark, vierten Jahre ..... Mark.

Während der Erkrankung des Lehrlings wird der Lohn nur für ..... Wochen — Tage — abzüglich der Krankenunterstützung gezahlt.

§ 7.

Der Lehrmeister hat den Lehrling sofort nach der Einstellung bei der zuständigen Krankenkasse anzumelden.

Der Lehrherr zahlt ein (zwei) Drittel (die Hälfte) des Krankenkassenbeitrages (der Lehrherr zahlt den ganzen Krankenkassenbeitrag), der Vater (die Mutter, der Vormund) zwei (ein) Drittel, (die Hälfte). Sobald die Versicherungspflicht des Lehrlings beginnt, zahlt jede Partei die Hälfte des Invalidenversicherungsbeitrags (der Lehrherr den ganzen Invalidenversicherungsbeitrag) (vergl. Anmerkung 7).

Die vom Lehrling zu zahlenden Beiträge zur Krankenkasse, sowie zur Invalidenversicherung darf der Lehrmeister vom Kostgeld bezw. Lohn abziehen, jedoch auf einmal nicht mehr als für zwei aufeinanderfolgende Zahlungsperioden.

§ 8.

Der Lehrmeister verpflichtet sich, den Lehrling durch eine dem Zwecke der Ausbildung entsprechende Anleitung, durch Beschäftigung mit allen in seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten und auch mit den anderen allgemein gebräuchlichen Handgriffen des zu erlernenden Handwerks zu einem tüchtigen Gesellen (Gehilfen) heranzubilden, ihn zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anzuhalten und nach Kräften vor Lastern und Ausschweifungen zu bewahren. Die Anleitung wird durch den Lehrmeister selbst oder einen geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter erfolgen. Derjenige, welcher den Lehrling anleitet, muß den Anforderungen der §§ 126, 126a, 129 der Gewerbeordnung entsprechen (§§ 1, 2 der Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens).

§ 9.

Der Lehrling verpflichtet sich, alle Obliegenheiten, welche ihm der Vertrag und das Lehrverhältnis überhaupt auferlegen, zu erfüllen, sowie allen berechtigten Anforderungen, die der Lehrmeister oder sein Vertreter an ihn stellen, nachzukommen. Der Lehrling unterwirft sich auch den Bestimmungen der für den Betrieb des Lehrmeisters geltenden Werkstatt- (Arbeits-) Ordnung, soweit nicht durch diesen Lehrvertrag oder durch besondere Abmachungen etwas anderes vereinbart wird.

Der Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrmeisters unterworfen und dem Lehrmeister, sowie demjenigen, welcher an Stelle des Lehrmeisters die Ausbildung zu leiten hat, zur Folgsamkeit und Treue, zu Fleiß und anständigem Betragen verpflichtet.

Der Lehrling hat die ihm anvertrauten Arbeiten mit allem Fleiße auszuführen und immer mit der größten Vorsicht und Gewissenhaftigkeit auf Feuer und Licht zu achten; er darf die Geschäftsgeheimnisse des Lehrmeisters ohne dessen Genehmigung außerhalb des Betriebes stehenden Personen nicht verraten.

Der Lehrling darf das ihm anvertraute Material und Gerät des Lehrmeisters nur zu den ihm aufgetragenen Arbeiten verwenden und muß mit demselben sorgsam umgehen.

Anmerkungen: 6) In dem Lehrvertrage müssen die gegenseitigen Leistungen angegeben werden. Hiernach ist das Zutreffende in die §§ 4, 5 und 6 einzutragen. Das Nichtzutreffende ist zu durchstreichen.

7) Sobald der Lehrling 16 Jahre alt wird und Lohn resp. Kostgeld erhält, muß er zur Invalidenversicherung angemeldet werden. (cf. §§ 1226 und 1227 Reichsversicherungs-Ordnung.)

das ihm übergebene § 10 (vergl. Anmerkung 8).

Der Lehrling hat ~~folgendes~~ Werkzeug sich selbst anzuschaffen und während der Lehrzeit in Stand zu halten bezw. das Verlorene oder Unbrauchbare zu ergänzen:

Das durch grobes Verschulden [illegible] zerbrochene Werkzeug oder Material wird zum Selbstkostenpreis vom Kostgeld abgezogen

Der Lehrling hat die Werkstatt aufzuräumen.

Die Aufräumungsarbeiten sind eine Beschäftigung im Sinne der Gewerbeordnung; die gesetzlichen Höchstarbeitszeiten dürfen durch die Aufräumungsarbeiten nicht überschritten werden.

§ 11.

Der Lehrling ist verpflichtet, die Fortbildungsschule (Fachschule) regelmäßig und pünktlich zu besuchen.

Der Lehrmeister ist verpflichtet, dem Lehrling die zum Besuche der Fortbildungsschule (Fachschule) erforderliche Zeit zu gewähren und ihn zum regelmäßigen und pünktlichen Schulbesuche anzuhalten, sowie den Schulbesuch zu überwachen.

§ 12.

Der Vater (die Mutter, der Vormund) übernimmt die Verpflichtung, den Lehrling anzuhalten, daß er während der Lehrzeit allen Fleiß auf Erlernung des Gewerbes verwende, dabei dem Geschäftsinteresse des Lehrmeisters diene, diesem und seinem Stellvertreter mit Gehorsam und Achtung begegne und sich ihnen sowie den Geschäftskunden gegenüber stets eines anständigen und bescheidenen Verhaltens befleißige. Auch verpflichtet sich der Vater (die Mutter, der Vormund) den Lehrling zum regelmäßigen und pünktlichen Besuche der Fortbildungsschule (Fachschule) anzuhalten.

Außerdem verpflichtet sich der gesetzliche Vertreter (der Vater, die Mutter, der Vormund), Schäden, die der Lehrling durch nachweislich grobes Verschulden dem Lehrmeister zugefügt, dem letzteren zu ersetzen und verbürgt sich wegen aller dieser Leistungen als Selbstschuldner.

§ 13.

Vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung kann der Lehrling entlassen werden:

1. wenn er oder sein gesetzlicher Vertreter bei Abschluß des Lehrvertrages den Lehrmeister durch Vorzeigung falscher oder gefälschter Arbeitsbücher oder Zeugnisse hintergangen oder ihn über das Bestehen eines anderen, ihn gleichzeitig verpflichtenden Arbeitsverhältnisses in einen Irrtum versetzt hat;
2. wenn er eines Diebstahls, einer Entwendung, einer Unterschlagung, eines Betruges oder eines liederlichen Lebenswandels sich schuldig macht;
3. wenn er die Lehre unbefugt verlassen hat oder sonst den nach dem Lehrvertrage ihm obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigert;
4. wenn er der Verwarnung ungeachtet mit Feuer und Licht unvorsichtig umgeht;
5. wenn er sich Tätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen den Lehrmeister oder seine Vertreter zu Schulden kommen läßt;
6. wenn er einer vorsätzlichen und rechtswidrigen Sachbeschädigung zum Nachteile des Lehrmeisters oder eines Mitarbeiters sich schuldig macht;
7. wenn er Familienangehörige des Lehrmeisters oder seiner Vertreter oder Mitarbeiter zu Handlungen verleitet oder zu verleiten sucht oder mit Familienangehörigen seines Lehrmeisters oder seiner Vertreter Handlungen begeht, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten verstoßen;
8. wenn er zur Fortsetzung der Lehre unfähig oder mit einer ansteckenden Krankheit behaftet ist;
9. wenn der Vorstand der Handwerkskammer die Auflösung des Lehrverhältnisses auf Grund ihrer Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens verlangt;
10. wenn er den Besuch der Fortbildungsschule (Fachschule) dauernd trotz Verwarnung vernachlässigt.

In den unter 1 bis 7 gedachten Fällen ist die Entlassung des Lehrlings nicht mehr zulässig, wenn die zu Grunde liegenden Tatsachen dem Lehrmeister länger als eine Woche bekannt sind.

§ 14.

Von seiten des Lehrlings kann das Lehrverhältnis nach Ablauf der Probezeit aufgelöst werden:

1. wenn er zur Fortsetzung der Lehre unfähig wird;
2. wenn der Lehrmeister oder seine Vertreter oder Familienangehörige derselben den Lehrling zu Handlungen verleiten oder zu verleiten suchen oder mit Familienangehörigen des Lehrlings Handlungen begehen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten laufen;
3. wenn der Lehrmeister dem Lehrling den schuldigen Lohn (Kostgeld) nicht in der bedungenen Weise auszahlt, bei Stücklohn nicht für ausreichende Beschäftigung sorgt oder wenn er sich widerrechtlicher Übervorteilungen gegen ihn schuldig macht;
4. wenn bei Fortsetzung der Lehre das Leben oder die Gesundheit des Lehrlings einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Eingehung des Lehrvertrages nicht zu erkennen war;
5. wenn der Lehrmeister seine gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen gegen den Lehrling in einer die Gesundheit, die Sittlichkeit oder die Ausbildung des Lehrlings gefährdenden Weise vernachlässigt oder das Recht der väterlichen Zucht mißbraucht oder zur Erfüllung der ihm vertragsmäßig obliegenden Verpflichtungen unfähig wird.

§ 15.

Der Lehrvertrag wird durch den Tod des Lehrlings aufgehoben. Durch den Tod des Lehrmeisters wird der Lehrvertrag aufgehoben, sofern die Aufhebung innerhalb 4 Wochen geltend gemacht wird.

Anmerkung: 8) Das Nichtgewünschte ist zu durchstreichen.

§ 16.

Wird von dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings (Vater, Mutter, Vormund) für den Lehrling oder, sofern der letztere volljährig ist, von ihm selbst dem Lehrmeister die schriftliche Erklärung abgegeben, daß der Lehrling zu einem anderen Gewerbe oder anderen Berufe übergehen werde, so gilt das Lehrverhältnis, wenn der Lehrling nicht früher entlassen wird, nach Ablauf von vier Wochen als gelöst.

Binnen 9 Monaten nach Auflösung darf der Lehrling in demselben Gewerbe von einem anderen Lehrmeister nicht beschäftigt werden.

§ 17 (vergl. Anmerkung 9).

Wird das Lehrverhältnis auf Grund der Bestimmungen des § 9 Absatz 5 und § 13 Ziffer 1 bis 7 und 10 oder infolge Übertritts des Lehrlings zu einem anderen Gewerbe oder Berufe (§ 16) aufgelöst, so kann der Lehrmeister eine Entschädigung beanspruchen.

Dieselbe beträgt, wenn das Lehrverhältnis aufgelöst wird:

im ersten Jahre 100 Mark, im dritten Jahre 300 Mark,

im zweiten Jahre 200 Mark, im vierten Jahre 400 Mark.

Durch diese Vereinbarung wird ein weiterer Schadenersatzanspruch ausgeschlossen. Bei unbefugtem Verlassen der Lehre muß sich die Entschädigung in den Grenzen des § 127 g der Gewerbeordnung halten. Für die Zahlung der Entschädigung ist als Selbstschuldner der Vater (die Mutter) des Lehrlings mitverhaftet, sowie derjenige Arbeitgeber, welcher den Lehrling zum Verlassen der Lehre verleitet oder welcher ihn in Arbeit genommen hat, obwohl er wußte, daß der Lehrling zur Fortsetzung eines Lehrverhältnisses noch verpflichtet war. Hat der Entschädigungsberechtigte erst nach Auflösung des Lehrverhältnisses von der Person des Arbeitgebers, welcher den Lehrling verleitet oder in Arbeit genommen hat, Kenntnis erhalten, so erlischt gegen diese der Entschädigungsanspruch erst, wenn derselbe nicht innerhalb vier Wochen nach erhaltener Kenntnis geltend gemacht ist.

§ 18.

Wird das Lehrverhältnis durch Verschulden des Lehrmeisters (§ 14 Ziffer 2—5) vorzeitig aufgelöst, so ist dieser dem Lehrlinge oder seinem gesetzlichen Vertreter (Vater, Mutter, Vormund) zum Schadenersatze verpflichtet.

§ 19.

Bei Beendigung der Lehrzeit hat sich der Lehrling der Gesellen-(Gehilfen-)prüfung vor dem zuständigen Prüfungs-Ausschusse zu unterziehen und ist verpflichtet, den Anordnungen desselben Folge zu leisten.

Der Lehrmeister ist verpflichtet, den Lehrling vorschriftsgemäß (vergl. Anmerkung 10) zur Ablegung der Gesellenprüfung anzuhalten, die zur Anfertigung der Prüfungsarbeiten erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren, sowie den Prüfungsbeisitzern den Zutritt zu den Werkstätten resp. Geschäftsräumen zu gestatten und die zur Anfertigung erforderlichen Materialien zu liefern. In diesem Falle fällt dem Lehrmeister das Eigentum an dem gefertigten Stücke zu.

Die Gebühren für die Einschreibung des Lehrlings in die Lehrlingsrolle der Handwerkskammer — Innung — hat die Firma die Prüfungsgebühren hat der Lehrling zu zahlen (vergl. Anmerkung 11).

Besondere Bestimmungen:

Fahrgeld von und zur Arbeitsstelle wird nicht vergütet.

Vorstehenden Vertrag gelesen zu haben und mit den Bestimmungen desselben einverstanden zu sein, bescheinigen durch eigenhändige Namensunterschrift

Elberfeld, den 28ten Juni 1924.

Der Lehrmeister: MASCHINENFABRIK MÜHLEISSEN m/b H. (Name und Stand) Mühleissen

Der Lehrling: Gustav Römer

Der Vater (die Mutter (wenn ihr die elterliche Gewalt über ihren Sohn zusteht), **der Vormund):** (vergl. Anmerkung 12.)

Fritz Römer

Anmerkungen: 9. Dieser Paragraph ist für den Lehrmeister und den Lehrling von außerordentlicher Wichtigkeit, die genaue Regelung der Entschädigungsfrage erspart bei späteren Streitfällen sehr viel Schwierigkeiten.

10) „Vorschriftsgemäß" heißt gemäß § 131 c G.-O. und gemäß den von der zuständigen Handwerks- (Gewerbe-) kammer erlassenen „Prüfungsbestimmungen" und „Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens".

11) Es empfiehlt sich, zur Vermeidung von Streitigkeiten, diese Frage hier zu regeln.

12) Die Mutter ist, sofern ihr die elterliche Gewalt über den Sohn zusteht, in gleicher Weise wie der Vater, zur Vollziehung des Lehrvertrages befugt. Ist der Mutter jedoch für den Sohn ein Beistand bestellt, so ist der Lehrvertrag, wenn er für längere Zeit als ein Jahr geschlossen wird, von der Mutter und dem Beistande zu unterzeichnen. Der Vormund bedarf zu einem Lehrvertrage, der für längere Zeit als ein Jahr geschlossen wird, der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

Druck von Ney & Böttger, Elberfeld, Bachstraße 37/39.

2014 - 394